

15. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Stadt Königswinter (Hebesatzsatzung)
vom 10.12.2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666), Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024, des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch § 4 G v. 23.12.2022 GVBl. BY S. 704 mWv 1.1.2022 u. 1.1.2023 (vgl. BGBl. 2023 I Nr. 68) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 108) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 09.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern vom 30. Mai 1995 - zuletzt geändert durch Satzung vom 16.02.2022 - wird wie folgt geändert:

§ 1 Nr. 1 a) für land- und forstwirtschaftliche Vermögen (Grundsteuer A) von

300 v. H. auf 358 v. H.

§ 1 Nr. 1 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von

690 v. H. auf 664 v. H.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Königswinter vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 10.12.2024
Stadt Königswinter
Der Bürgermeister
gez. Lutz Wagner